

**Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg
zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt
in ihren eigenen Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich**

1. Präambel

Dieses Dokument ist die freiwillige Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt. Sie gilt für die eigenen Lieferketten der LBBW sowie für ihren eigenen Geschäftsbereich. Der eigene Geschäftsbereich der LBBW umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der LBBW zählt auch der Geschäftsbereich der verbundenen Gesellschaften, auf die die LBBW einen bestimmenden Einfluss ausübt (siehe Anlage).

Die LBBW bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren eigenen Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Daher wird die LBBW die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen beachten.

Die LBBW erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren eigenen Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren eigenen Zulieferern erwartet die LBBW ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird die LBBW ein Risikomanagement einsetzen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die LBBW wird in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankern:

2.1. Durchführung von Risikoanalysen

Die LBBW wird im Zuge dessen Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer durchführen. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, führt die LBBW im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

2.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die LBBW aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sollte die LBBW aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die LBBW substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls ihre Grundsatzerklärung entsprechend aktualisieren.

2.4. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die LBBW Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

2.5. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die LBBW ein Meldeverfahren eingerichtet. Sie hat sich dazu entschlossen, das bereits eingeführte Hinweisgebersystem der LBBW den Anforderungen des LkSG anzupassen und als bankenheitlichen Hinweismeldeweg zur Verfügung zu stellen.

Über diesen Meldeweg können Personen u.a. schriftlich, mündlich und über eine Ombudsperson Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der LBBW geben.

2.6. Dokumentation und Berichterstattung

Die LBBW wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der LBBW für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

3. Jährliche und anlassbezogenen Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

4. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Grundsatzerklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. darauf fußenden Maßnahmen.

Stuttgart, den 13. Dezember 2022

Der Vorstand

Anlage

Gesellschaften, deren Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG zum Geschäftsbereich der LBBW zählt (Stand: 01.08.2023):

Firmierung	Sitz
Acteum Investment GmbH	Düsseldorf
ALVG Anlagenvermietung GmbH	Stuttgart
Berlin Hyp AG	Berlin
Centro Alemán de Industria y Comercio de Mexico S.de R.L.de C.V.	Mexiko-Stadt
DEBTVISION GmbH	Stuttgart
German Centre for Industry and Trade Beijing Co., Ltd.	Beijing
German Centre for Industry and Trade Pte. Ltd	Singapur
Immobilienvermittlung BW GmbH	Stuttgart
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Stuttgart
LBBW Corporate Real Estate Management GmbH	Stuttgart
LBBW Gastro Event GmbH	Stuttgart
LBBW Immobilien Asset Management GmbH	Stuttgart
LBBW Immobilien Development GmbH	Stuttgart
LBBW Immobilien Investment Management GmbH	Stuttgart
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH	Stuttgart
LBBW Immobilien Management Gewerbe GmbH	Stuttgart
LBBW Immobilien Management GmbH	Stuttgart

Firmierung	Sitz
LBBW México	Mexiko-Stadt
LBBW REPRESENTAÇÃO LTDA.	Sao Paulo
LBBW Service GmbH	Stuttgart
LBBW Venture Capital GmbH	Stuttgart
MMV Bank GmbH	Koblenz
Städtische Pfandleihe Stuttgart GmbH	Stuttgart
Süd Beteiligungen GmbH	Stuttgart
SüdFactoring GmbH	Stuttgart
SüdLeasing GmbH	Stuttgart
